

24. Juli 2019

## RADIOBEITRAG als Text

### **Cannabis: Medizin für Schwerkranke**

#### **Anmoderation:**

Schwerkranke Patienten haben in Deutschland seit März 2017 Anspruch auf die Versorgung mit cannabis-haltigen Arzneimitteln. Die Erwartungen daran sind hoch. Für wen die Medikamente in Frage kommen und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, darüber hat sich Kristin Sporbeck bei Tobias Lindner informiert. Er ist Apotheker im AOK-Bundesverband.

Länge: 1.46 Minuten

---

#### **Tobias Lindner:**

**Wenn von Cannabis als Medikament die Rede ist, geht es um getrocknete Cannabisblüten oder Cannabisextrakt sowie cannabis-haltige Fertigarzneimittel aus der Apotheke. Für einen breiten Einsatz von Cannabis gibt es allerdings bisher zu wenig Belege was die Wirksamkeit und Sicherheit betrifft. Akzeptable wissenschaftliche Erkenntnisse gibt es bisher nur für die begleitende Behandlung von Spastiken, Übelkeit und Erbrechen durch Zytostatika sowie chronische Schmerzen. Vor allem ist eine Cannabistherapie schwerkranken und austherapierten Patienten vorbehalten.**

**Text:** erklärt Tobias Lindner, Apotheker im AOK-Bundesverband.  
Allerdings wird der Einsatz von Cannabitherapien durchaus kritisch bewertet, zumindest von Fachgesellschaften.

**Tobias Lindner:**

**Fachgesellschaften kritisieren zum Beispiel, dass es kaum Studien zur Langzeitwirkung gibt. Außerdem ist die Häufigkeit von Risiken noch nicht erfasst. Anders als normalerweise üblich, hat der Gesetzgeber cannabishaltige Arzneimittel als Therapeutikum eingeführt, ohne dass es zuvor eine reguläre Prüfung gab.**

**Text:** Die Übernahme der Kosten einer Cannabitherapie können Patienten bei der Kasse beantragen. Maßgeblich ist, dass nichts anderes helfen kann.

**Tobias Lindner:**

**Voraussetzung für die Verordnung ist unter anderem, dass es keine allgemein anerkannte Therapie gibt oder sie bei dem Erkrankten nicht angewendet werden kann – zum Beispiel wegen einer Unverträglichkeit. Wenn also beispielsweise die medizinisch etablierten Opioidschmerztherapien ausgeschöpft sind und nicht oder nicht ausreichend wirken oder starke Nebenwirkungen eintreten und der Arzt der Ansicht ist, dass die Cannabitherapie dem Patienten helfen kann, kann er es zu Kassenlasten verordnen.**